

Vergütungswirwar bei den Scharfrichtern

Zitat aus SCHMIDT: "Um die Einkünfte der Scharfrichter und ihrer Gehilfen nicht ins Unermeßliche steigen zu lassen, hatte das Reichsjustizministerium mit Vertrag vom 7. Mai 1941 die Zahlungen neu geregelt. Jetzt wurden für jede Hinrichtung dem Scharfrichter 40 RM und jedem Gehilfen 30 RM zuerkannt. Bei Mehrfachvollstreckungen an einem Tag gab es ab der zweiten Vollstreckung für alle je 30 RM. Bei auswärtigen Hinrichtungen wurden 60 RM als Sonderprämie für den Scharfrichter und 40 RM für die Helfer zugestanden. Bei Entfernungen von mehr als 300 Kilometern vom Wohnort erhöhte sich die Sonderzuwendung auf 50 RM.

Am 21. Mai 1942 ergehen vom Reichsjustizminister neue Richtlinien wegen der Vergütung der Scharfrichter und ihrer Gehilfen.

Ebenso wie die laufenden Vergütungen der Scharfrichter unterliegen auch die ihnen und ihren Gehilfen zu gewährenden Sondervergütungen dem Lohnsteuerabzug. Aus lohnsteuertechnischen Gründen ist es zweckmäßig, die laufende Vergütung des Scharfrichters und die Sondervergütungen für die einzelnen Hinrichtungen durch dieselbe Justizkasse auszahlen zu lassen, weil auf diese Weise die Ausstellung einer zweiten Steuerkarte für den Scharfrichter vermieden wird. Um hinsichtlich der Vergütungen des Scharfrichters und seiner Gehilfen für die einzelnen Hinrichtungen Schwierigkeiten bei der Feststellung des Lohnzahlungszeitraumes nach §§ 33 LStDB. 1939 zu vermeiden, sollen auch diese Vergütungen künftig monatlich ausgezahlt werden, und zwar ebenfalls durch die für die Auszahlung der laufenden

Vergütung des Scharfrichters zuständige Kasse. Durch dieses Verfahren wird es für die Folgezeit vermieden, daß die Entschädigungen am Ort der Hinrichtung nach ihrem Vollzug gezahlt werden, was, wie mir berichtet worden ist, bisweilen zu Unzuträglichkeiten geführt hat."

Es folgen jetzt genaue steuerliche Anweisungen, die für diese Dokumentation ohne Wert sind und deshalb hier nicht wiedergegeben werden. Interessant ist festzuhalten, daß im Mai 1942, auf dem Höhepunkt des Kriegsgeschehens, leitende Ministerialbeamte sich mit diesen doch zu dieser Zeit wirklich nicht relevanten Dingen beschäftigten." (SCHMIDT 2008, S.)

Am 28. Mai 1942 wendet sich der Reichsjustizminister an die Herren Präsidenten und die Oberreichsanwälte: *„Behandlung von Todesurteilssachen. Die Zeitspanne zwischen dem Erlaß eines Todesurteils und seiner Vollstreckung ist oft verhältnismäßig lang. Ich habe Maßnahmen getroffen, die die schnellste Herbeiführung der Entscheidung zur Gnadenfrage von dem Augenblick an, in dem die erforderlichen Unterlagen im Reichsjustizministerium eingegangen sind, sicherstellen. Durch die Bestellung eines weiteren Scharfrichters wird sich ferner eine Abkürzung der Frist zwischen der einen Gnadenerweis ablehnenden EntschlieÙung und der Vollstreckung des Urteils erreichen lassen. Von den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten erwarte ich, daß sie ihrerseits ständig prüfen, ob nicht in ihrem Arbeitsbereich noch Wesentliches zur Beschleunigung beigetragen werden kann. Wie ich festgestellt habe, dauert nämlich die Erstattung des Berichts zur Gnadenfrage nach Erlaß des Todesurteils oft außerordentlich lange. Die Beachtung der in meiner Rundverfügung vom 19.2.1939 — zur Herbeiführung größtmöglicher Beschleunigung gegebenen Richtlinien muß den mit der Bearbeitung dieser Sachen betrauten Beamten ständig nachdrücklich zur Pflicht gemacht werden. Ich wäre*

*den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten und
Generalstaatsanwälten sehr dankbar, wenn sie persönlich
hieraufhinwirken und der beschleunigten Behandlung von
Todesurteilssachen, insbesondere einer möglichst schnellen
Absetzung der Urteilsgründe sowie der unverzüglichen Erstattung des
Gnadenberichts ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden würden.“*